

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anwendbarkeit/Gültigkeit

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind ergänzend dem Vertrag/der Auftragsbestätigung beigelegt. Sie sind integrierender Vertragsbestandteil und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Anderslautende Bestimmungen bedingen die Schriftlichkeit und müssen im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung entsprechend aufgeführt sein. Bei Abweichungen hat der Text im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung Vorrang.

2. Vertragsdauer/Jahresvertrag

Wenn nicht anders vereinbart, dauert dieser Vertrag ein Jahr und erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gegen eine Entschädigungsgebühr der Hälfte des Umsatzes der innerhalb der 3 Monate Kündigungsfrist generiert würde, kann der Vertrag auch per sofort vom Auftraggeber aufgelöst werden. Dafür ist der Firma Puwo ein Zahlungsbeleg über die von ihr errechenbare entsprechende Summe vorzuweisen.

3. Besondere Vertragsauflösung/Höhere Gewalt

Verkauft der Auftraggeber das Objekt oder zieht er um, so kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig auflösen.

Muss die Firma Puwo aus wichtigen Gründen das Bewachungsrevier aufgeben oder verändern, so ist sie zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages unter Einhalten einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen) kann Puwo die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, gegen entsprechende Herabsetzung der Tarife vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

4. Leistungsumfang/Aufgaben/Dienstvorschrift/Weisungen

Der Auftraggeber muss Änderungen oder Beanstandungen bezüglich Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen unverzüglich der Firma Puwo schriftlich bekannt geben. Der Auftraggeber erhält jeweils eine durch Puwo aktualisierte Kopie des Auftrags und ist laufend für die Überprüfung und Aktualisierung deren Inhalts verantwortlich. Andernfalls lehnt Puwo jegliche Haftung ab. Allfällige mündliche Instruktionen durch Organe des Auftraggebers am Dienort können keine Haftung der Firma Puwo auslösen.

5. Meldeadressen

Puwo vereinbart bei Vertragsabschluss mit dem Kunden eine Liste von Meldeadressen für ausserordentliche Ereignisse. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Änderungen Puwo sofort mitgeteilt werden.

6. Tarife

Die vereinbarten Tarife verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderung derselben kann Puwo nach vorgängiger Ankündigung eine entsprechende Anpassung der Taxe vornehmen, ohne den Vertragsablauf abzuwarten. Preise gelten gemäss der aktuellen Preisliste.

7. Zahlungsmodalitäten

Der Auftrag wird gegen Rechnung ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Betrag monatlich oder vierteljährlich.

Diese Rechnungen sind jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt netto zahlbar.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnungsbeträge fristgerecht und ohne Abzüge zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nach, kann Puwo die vertraglichen Leistungen sofort einstellen. Die Haftung von Puwo für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

8. Haftpflicht

Puwo haftet nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten, sowie auf Entwendung/Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Puwo haftet auch nicht für Erkrankungen und Unfälle der anvertrauten Tiere, sofern die notwendige Sorgfaltspflicht durch Puwo gegeben war. Der Auftraggeber muss über die notwendigen Sach- und Unfallversicherungen verfügen.

Puwo haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Unfälle, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Telekommunikationsnetz und Stromversorgung) oder auf Behinderungen im Strassenverkehr zurückzuführen sind.

9. Vollmacht

Puwo ist bevollmächtigt, sofern nötig die anvertrauten Tiere tierärztlich untersuchen und behandeln zu lassen. In Notfällen auch ohne vorherige Information an den Auftraggeber. Arztrechnungen, Überführungskosten und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Puwo ist auch bevollmächtigt im Sinne der Schadenverhinderung oder Minimierung allfällige Reparaturen von technischen Anlagen, Dach, Fenster, Türen, Sanitärinstallationen, Elektroinstallationen etc. durch geeignete Handwerker vornehmen zu lassen. In Notfällen auch ohne vorherige Information an den Auftraggeber. Daraus entstehende Handwerkerrechnungen, sowie Mehraufwand von Puwo und Spesen sind mit den üblichen Rechnungen vom Auftraggeber zu bezahlen.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf alle Verträge mit Puwo ist schweizerisches Recht anwendbar; Gerichtsstand Binningen.